

Konrad Loepfe  
Sihlfeldstrasse 164  
8004 Zürich

KR-Nr. 376/2003

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Gemeinsam für einen sicheren Kanton Zürich

#### Antrag:

Es sei ein Polizeigesetz zu erlassen, das die polizeiliche Versorgung in den Gemeinden und Städten des Kantons Zürich auf folgender Grundlage umfassend regelt:

1. Der Kanton definiert den minimalen Sicherheitsstandard und jede Polizeibehörde sorgt für die Qualitätssicherung der von ihrem Korps geleisteten Polizeiarbeit.
2. Die Gemeinde definiert, welche Bereiche der Polizeiarbeit sie in eigener Kompetenz erledigt. Dabei wählt sie unter vier Modellen:
  - Modell A: Die Kantonspolizei erledigt alle Arbeit.
  - Modell B: Die Gemeinde (oder ein Verbund von Gemeinden) besorgt die sicherheits- und verkehrspolizeiliche Grundversorgung.
  - Modell C: Die Gemeinde besorgt die ganze polizeiliche Grundversorgung selber, sie verfügt über eigene Kräfte für den Strassenverkehr und Spezialeinsätze bei besonderen Ereignissen. Die Kantonspolizei übernimmt die vertieften und ergänzenden kriminalpolizeilichen Ermittlungen.
  - Modell D: Die Gemeinde kann alle Bereiche der Polizeiarbeit ausser den unter Ziffer 3 genannten Polizeiaufgaben selber übernehmen. Wenn die Gemeinde die von ihr zu übernehmenden Aufgaben genau bezeichnet hat, schliesst sie mit dem Kanton über die Modalitäten eine detaillierte Vereinbarung ab.
3. Übergeordnete Polizeiaufgaben, die interkantonale und bundesweite Zusammenarbeit verlangen, sind Sache der Kantonspolizei. Typisch dafür sind organisierte Kriminalität, die Wirtschaftskriminalität und die Verkehrspolizei auf Hochleistungsstrassen.
4. Jede Gemeinde muss sich für eines der vier Modelle entscheiden. Der Kanton und die Gemeinden schliessen langfristige Vereinbarungen mit mehrjährigen Kündigungsfristen ab.
5. Die Polizeikorps sind zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie streben eine einheitliche Personalbildung sowie ein gemeinsames Beschaffungswesen an.
6. Bei der Finanzierung ist ein Schlüssel festzulegen, der sich im Rahmen der bisherigen Kostenabgeltung bewegt.

Zürich, 25. November 2003

Mit freundlichen Grüssen  
Konrad Löpfle